

# Posener Zeitung.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

**Annonsen-**  
**Annahme-Bureau:**  
In Posen außer in der  
Expedition dieser Zeitung  
(Wilhelmsstr. 16.)  
bei C. H. Witzki & Co.  
Breitstrasse 14.  
in Gnesen bei Th. Spindler,  
in Grätz bei L. Strickland,  
in Breslau bei Emil Habath.

**Annonsen-**  
**Annahme-Bureau:**  
In Berlin, Breslau,  
Dresden, Frankfurt a. M.,  
Hamburg, Leipzig, München,  
Stettin, Stuttgart, Wien  
bei G. F. Danck & Co.  
Haasenstein & Vogler, —  
Adolph Möller, —  
In Berlin, Dresden, Görlitz  
beim „Invalidendank.“

Nr. 194.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 18. März  
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inhalte 20 Pf. die schrägschaltete Zeile oder deren Raum, wenn sie verhältnismäßig höher sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erledigte Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875

## Telegraphische Nachrichten.

Wien, 17. März. Das Abgeordnetenhaus hat den aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Alt-katholiken nach den Anträgen der Kommission ohne Veränderung in dritter Lesung genehmigt.

Bern, 16. März. Der Nationalrat hat die gegen die Absetzung des Bischofs Lachat von ultramontaner Seite eingegangenen Rekurse mit 80 gegen 20 Stimmen verworfen.

Paris, 16. März. In Folge des Antrages Soubeyran betreffend die Konversion der Morgananleihe in eine 5-prozent. Rente wird der Finanzminister, wie die "Agence Havas" mittheilt, in kürzester Frist, einer dem Antrage entsprechenden Gesetzentwurf der Nationalversammlung vorlegen und für die Berathung desselben die Dringlichkeit verlangen. Da in dem mit dem Hause Morgan u. Comp. abgeschlossenen Verträge über die Anleihe für den Fall einer Konversion eine 6-monatige Kündigungsfrist festgesetzt ist, wird der Finanzminister ferner darauf dringen, daß die Vorlage vor dem 1. April d. J. erledigt werde, damit die Konversion zum 15. Oktober d. J. stattfinden kann. — Die Mediobolidiquidation an der heutigen Börse hat sich im Allgemeinen sehr glatt und leicht vollzogen. Was die Prolongationssätze anbetrifft, so waren die Reports bei einigen Kreditgesellschaftskästen, die seit Anfang des Monats sehr erheblich gestiegen waren, anfangs sehr beträchtlich; im Laufe des Liquidationsgeschäfts sind dieselben indeß niedriger geworden. Für die übrigen Werthe waren die gezahlten Reports nur mäßige und zwar im mittleren Durchschnitt für Franzosen 1,67, für Lombarden 1,12, für Italiener 0,15; für Crédit mobilier betrug der Depot 67 Frs.

Versailles, 17. März. Die Kommission zur Berathung über den Beginn und die Dauer der Ferien der Nationalversammlung tritt heute Nachmittag zusammen, um von dem Minister des Innern, Buffet, sich darüber Auskunft zu erbitten, zu welchem Zeitpunkt etwa das Prezessgesetz und das Budget vorgelegt werden können. Von der Antwort wird abhängen, ob der Wiederbeginn der Berathungen auf den 3., 11. oder 18. Mai festgesetzt wird. Nachdem in der gestrigen Sitzung der Kommission der Deputirte Nolland darauf hingedeutet hatte, daß die Anfahrt der Regierung darüber einzuhören sein werde, zu welchen Zeitpunkten die Auflösung der Nationalversammlung erfolgen werde, hat sich die Kommission einstimmig dahin geeinigt, zu erklären, daß der Nationalversammlung allein die Bestimmung hierüber obstehe.

San Sebastian, 16. März. Die Carlisten haben nach hier eingezogenen Meldungen in einer Stärke von 9 Bataillonen einen nächtlichen Angriff auf die Redoute von Buduagaray gemacht, sind aber nach einem zweistündigen Kampfe mit großen Verlusten zurückgeworfen.

London, 17. März. Der gestrige Geburtstag des Prinzen Louis Napoleon ist in Chislehurst in größter Stille begangen worden. Der Prinz, die Kaiserin, Prinz Lucian und der Herzog von Bassano wohnten einer stillen Messe h. i. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses beantwortete Disraeli eine Interpellation von Watt in Bezug auf die Entschließungen, welche die Regierung angesichts des auf die englische Expedition in Birma ausgeführten Angriffs getroffen habe. Der Minister erklärte, der englische Gesandte in Peking, Mr. Wade, sei angewiesen worden, von der chinesischen Regierung eine strenge Untersuchung des Vorfalls zu verlangen und werde vor weiteren Schritten der Gesandten abzuwarten sein. — Cochrane kündigte darauf an, er werde am 16. f. M. eine Resolution einbringen, welche aufspreche, daß in Folge der brüsseler völkerrechtlichen Konferenz und ihrer beabsichtigten Fortsetzung in Petersburg für England eine Veranlassung gegeben sei, sich von der pariser Seerechts-Deklaration von 1856 loszusagen und dadurch diejenigen seerechtlichen Grundzüge wieder in Geltung zu bringen, welche für die Macht, die Integrität und die Unabhängigkeit Englands von so wesentlicher Bedeutung seien. — Die Komitéberathung über die Bill betreffend den Stellentausch in den Regimentern der Armee wurde zu Ende geführt, die Bill wurde, obwohl Gladstone das Verfahren der Regierung sehr lebhaft angriff, unverändert angenommen.

Konstantinopel, 16. März. Die Banque ottomane hat ferner weit 2½ Millionen desjenigen Betrages der letzten türkischen Anleihe übernommen, bezüglich dessen ihr das Optionsrecht zugestanden war. Zugleich werden von ihr Verhandlungen gepflogen, um eine Prolongation des Zeitpunktes zu erlangen, bis zu welchem ihr wegen der übrigen 5 Millionen das Optionsrecht zusteht.

Bukarest, 17. März. In der Deputirtenkammer stand gestern die Budgetvorlage pro 1876 auf der Tagesordnung. Die Spezialbudgets des Ministerrates, des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums wurden genehmigt.

Belgrad, 17. März. Zwei und sechzig Abgeordnete der Skupština haben anlässlich der Revision der Verfassung einen Antrag eingebracht, dem zufolge der Fürst im Vereine mit der Skupština den Thronen bestimmen kann. Falls derselbe, ohne den Nachfolger vorher bestimmt zu haben, stirbt, soll der Nation das Recht zustehen, den Fürsten zu wählen. Jedoch soll die Familie des Fürsten Kar Georgievich von der Wahl ausgeschlossen bleiben. Für die Berathung des Antrages soll die Dringlichkeit verlangt werden.

Nio, 16. März. Der Kaiser hat heute die außerordentliche Sitzung der Kammer eröffnet. In der Thronrede wird der vortrefflichen Beziehungen der Regierung zu den auswärtigen Mächten und der ersten definitiven Regularisierung der Grenze mit Paraguay, sowie der mit dem deutschen Reiche, Frankreich, Italien und Belgien abgeschlossenen Postverträge gedacht. — Neben die religiöse Bewegung

in einigen Theilen des Landes äußert sich die Thronrede dahin, daß in den vier nördlichen Provinzen des Landes Kubstörungen vorgekommen seien indem Banden von Aufrührern, welche durch religiösen Fanatismus aufgeregzt und von Vorurtheilen gegen den Gebrauch des neuen metrischen Gewichts- und Maßsystems eingenommen gewesen seien, die Archive der Verwaltungsbüroden und die dort aufbewahrten Normalmaße und Gewichte zerstört hätten. Die Ordnung sei jedoch bald wiederhergestellt und die Bewegung durch den Beistand, welcher die wohlgefürchteten Bürger den Behörden geleistet hätten, in kurzer Zeit unterdrückt worden.

## Vom Landtage.

## 32. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 17. März. 12 Uhr Am Ministertisch: Graf zu Eulenburg.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht der Justizkommission über das Schreiben des Abg. Wolff, betreffend die am 12. März 1875 in seiner Wohnung zu Köln vorgenommene Haussuchung.

Die Kommission beantragt: „Das Haus solle beschließen: die am 12. März 1875 bei dem Abg. Th. Wolff in dessen Wohnung zu Köln von der königlichen Polizeibehörde dafelbst vorgenommene Haussuchung widerspricht zwar nach Lage der Sache dem Art. 84 der Verfassungsurkunde; die Beschwerde des Abg. Wolff wird jedoch durch die von der königlichen Staatsregierung auf Grund der eingeforderten amtlichen Berichte gemachten thatsächlichen Mitteilungen für erledigt.“

Abg. v. Bismarck (Flatow) beantragt dagegen: „Die Beschwerde des Abg. Wolff durch die von der Staatsregierung auf Grund der eingeforderten amtlichen Berichte gemachten thatsächlichen Mitteilungen für erledigt zu erachten.“

Referent Thilo: Nach einem vorliegenden Briefe der Cheffrau des Abgeordneten Wolff erklärt der Polizei-Lieutenant, der in Begleitung von zwei Schutzleuten zur Durchsuchung einer Wohnung ersehen war, es handle sich um eine Abreise an den heiligen Vater als Antwort auf die Encyclika, mit der Überschrift: Heiligster Vater, und nahm die Haussuchung vor. Das war der ganze Witz. (Lebhafte Unterbrechung im Centrum.) „Das war der ganze Witz“ — das steht in dem Briefe der Frau, ich selbst würde mir eine solche Anekdoten nicht erlauben. Nach dem Bericht des Polizeipräsidiums zu Köln hat sowohl der die Durchsuchung vornehmende Polizeideamte als der Oberprokuratur die Eigenschaft des Wolff als Abgeordneten nicht gelernt, und es hat sich um eine Druckschrift ohne Namen und Wohnort des Druckers, Verlegers, Verfassers oder Herausgebers gehandelt. Ausgegangen war diese vom Mainzer Katholikenverein und vertrieben wurde sie durch den Agenten Rentier Michels in Brühl, der sie mit Unterschriften versehen an eine Person, deren Namen er bei seiner Vernehmung nicht nennen wollte, nach Köln zu senden hatte. Der Referent fragt binnu, daß weder die Cheffrau noch der anwesende Schwager dem die Durchsuchung vornehmenden Beamten mitgetheilt habe, daß Wolff Abgeordneter sei, nur das Dienstmädchen hat gesagt, daß er vor einigen Tagen nach Berlin abgereist sei. Ein Theil der Kommissions-Mitglieder meinte, daß hier eine Verletzung des Artikels 84 der Verfassung nicht vorliege, weil er von Durchsuchung nicht spreche und nur den Schutz der Person des Abgeordneten sich zu stellen bezeichne; ein anderer Theil war der Ansicht, daß zwar ohne jede Beunruhigung der Person des Abgeordneten eine Durchsuchung vorgenommen werden könne, daß es aber darauf ankomme, ob sie in Folge einer eingeleiteten Untersuchung stattfinde. Während die Minderheit der Kommission unter Zustimmung des Regierungskommissars die Thatsache der Einleitung einer Untersuchung gegen den Abgeordneten Wolff nicht annahm, weil der dazu gesetzlich erforderliche Antrag des Oberprokurators fehle, nahm die Mehrheit an, daß in dem Antrage des Oberprokurators, jene Adresse zu beschaffen, und in dem Antrage des Polizeipräsidiums, bei sämlichen Mitgliedern des katholischen Volksvereins Revision zu halten und die Adresse mit Beslag zu belegen, die Einleitung einer polizeilichen Untersuchung gegen die Person, bei der die Durchsuchung stattgefunden, liege, daß Art. 84 der Verfassung die Zustimmung des Hauses zu jeder, auch zur polizeilichen und disziplinarischen Untersuchung gegen einen Abgeordneten vorschreibe und demgemäß hier eine Verfassungswidrigkeit vorliege. Weil nun aber nicht allen Beamten zugemutet werden kann die Abgeordneten zu kennen, insbesondere dem Oberprokuratur in Köln die Eigenschaft des Wolff als Abgeordneter unbekannt war und ebenso dem mit der Durchsuchung betrauten Polizei-Commission, der nur vertretungsweise verwendet wurde, weil ihm ferner von den Angehörigen des Wolff keine Mitteilung über seine Eigenschaft als Abgeordneter gemacht worden ist, so schlägt die Kommission vor, die Beschwerde des Abg. Wolff durch die gemachten amtlichen Mitteilungen für erledigt zu erklären.“

Abg. v. Bismarck (Flatow): Art. 84 der Verfassung enthält ein Privileg für den einzelnen Abgeordneten und das Abgeordnetenhaus. Privilegien sind striktissime im engsten Sinne aufzufassen. Eine Handlung der Polizei oder des Richters, um Verhältnisse zu konstatiren oder den Entschluß, ob eine Untersuchung eingeleitet werden soll, vorzubereiten, ist nicht als eine bereits eingeleitete Untersuchung anzusehen. Auch ist die Durchsuchung im vorliegenden Falle ohne allen Schaden für den Abgeordneten vorgenommen worden. Der Art. 84 stellt die Untersuchung gegen einen Abgeordneten nicht überhaupt als unzulässig hin, sondern macht sie nur von der Entscheidung des Hauses abhängig; wird die Zustimmung derselben auch auf Durchsuchungen ausgedehnt, so ist eine Durchsuchung bei einem Abgeordneten geradezu unmöglich, denn wenn dazu die Zustimmung des Hauses vorher eingeholt werden muß, wird si: stets reis tallos bleiben, und der Fall ist doch denkbar, daß auch ein Abgeordneter ein schweres Verbrechen, z. B. Hochverrat, begeht, der eine sofortige Durchsuchung notwendig macht. Daher ist die Rechtsansicht der Justizkommission sehr bedenklich und der Redner empfiehlt seinen Antrag, der den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit völlig bei Seite läßt und sich mit der Kommission lediglich durch die Mitteilung der Thatsachen für befriedigt zu erklären beginnt.

Abg. Miguel schlägt zu den Anträgen der Kommission, resp. des Abg. v. Bismarck, folgenden Zusatz vor: „2) Die Staatsregierung aufzufordern, zur Verbüllung ähnlicher Fehlgriffe der Behörden, die Person des Abgeordneten den Gerichten und Polizeibehörden des Wohnorts desselben mitzuheilen.“

Abg. Windthorst (Meppen): Die Qualität, welche zufolge die Durchsuchung in der Wohnung des Abg. Wolff vorgenommen, trifft durchaus nicht zu; er ist nicht Mitglied des Vorstandes des katholischen Volksvereins und es ist nur zu verwundern, daß die Polizei, die sich um die Verhältnisse solcher Vereine mit mehr als deutscher

Gründlichkeit zu kümmern pflegt, das nicht wußte. Ferner muß ich mich über den Eifer wundern, mit welchem man das verfassungsmäßige Privilegium des Hauses immer einzudämmen sucht. Der Sinn des Art. 84 ist der, daß er die Mitglieder, die hier ihren Verpflichtungen nachkommen, von solchen Polizeischäden befreien soll; er soll aber auch ihre Familien schützen. Meine Person will ich der Polizei und den Oberprokuratorn gern täglich zur Disposition stellen, meine Familie aber will ich gegen ihre Belästigung wissen. Ich bekenne, daß ich sofort nach dem Bekanntwerden der Haussuchung bei dem Kollegen Wolff die Meinigen davon avertirt habe, daß ihnen täglich dasselbe widerfahren könnte, sie mögen sich deshalb nicht beunruhigen. Der Abgeordnete, der hier in schwerer Arbeit lebt, bedarf eines solchen Schutzes für die Seinen in der Heimat, zumal wenn ein Mitglied der Familie frank ist. Eines Schriftstückes wegen dürfte überhaupt niemals eine Haussuchung vorgenommen werden. In England würde man erstaunt ausschreien, wenn etwas derartiges vorkäme. Hoffentlich wird der Fall der Justizkommission des Reichstages Anlaß zu Erörterungen geben. Lassen Sie durch die Gespenster von Hochverrat ic nicht alterieren. Wir erleben in neuerer Zeit Angriffe auf unsere Privilegien, wir haben gestern hier und vor längerer Zeit im Reichstage eine Philippis gegen die Redefreiheit gehörte, die aber vom Abg. v. Oberbeck gebührend zurückgewiesen wurde, was ich den Herren von der Fortschrittspartei notifizieren wollte. (Heiterkeit) Es wundert mich, daß die Justizkommission die Sache so leicht genommen hat auf die einfache Erklärung hin, daß die Polizeibeamten die Abgeordnetenqualität des Herrn Wolff nicht kannten. Der Oberprokurator kannte sie, denn er kommt häufig mit dem Abg. Wolff zusammen; die Polizeibeamten scheinen vor Dienstfeier gar nicht zu wissen, was außerhalb in der Welt geschieht. Der Antrag Miguel ist daher durchaus gerechtfertigt.“

Ein Regierungskommissar erklärt, daß das Sachverständnis folgendes sei: ein gewisser Michels in Brühl verportierte die Adresse an den Abg. Wolff, als sie mit Beslag belegt werden sollte, erklärte er, daß sie nach Köln gesandt sei, nannte aber den Empfänger derselben nicht. Deshalb wurden vom Polizeidirektor Neherchen veranlaßt und Haussuchungen gehalten, so auch beim Abg. Wolff. Daß dieselbe nicht den Zweck haben soll, gegen den Abgeordneten eine Untersuchung einzuleiten, geht schon daraus hervor, daß auch dann, wenn die Adresse vorgefunden wäre, eine Verstrafe nicht erfolgen könnten, wenn dem Abg. Wolff nicht hätte nachgewiesen werden können, daß er seinerseits die Verbreitung befördert habe. Der Antrag des Abg. v. Bismarck würde der Sachlage am meisten entsprechen.

Abg. Gneist: Es ist zwischen einer General- und einer Spezial-Haussuchung zu unterscheiden; die letztere allerdings ist ein Untersuchungsbalkt. Die erste ist aber eine allgemeine, von den Gerichtsbehörden zu treffende Maßregel, von der Niemand ausgenommen sein kann. Von den Oberprokuratoren, von kranken Frauen und Kindern, von der Entrüstung die dies in England hervorrufen würde, wo ein Parlamentsmitglied von den Ausführungen des Abg. Windthorst (Meppen) auch nicht ein Wort verstecken würde, davon ist hier gar nicht die Rede. Wenn die Forderung des Abg. Windthorst (Meppen) verwirklicht würde, so würde man das Haus eines jeden Abgeordneten mit dem Asylrecht im Sinne des Mittelalters ausstatten. (Sehr richtig!) Wenn er mich immer der Fortschrittspartei denumirt, so muß ich sagen, daß ich allerdings ein solches Asylrecht und eine so absolute Einbindung der Abgeordneten von dem Gesetz nicht befürworten kann. Überlassen Sie die Sache ruhig der Berathung in der Justizkommission des Reichstages und nehmen Sie den Antrag des Abg. v. Bismarck an.

Abg. Miguel: Es ist schon mehrmals seitens der Staatsanwalte und Polizeibehörden als Entschuldigung angeführt worden, daß sie die Qualität der betreffenden Personen als Abgeordneten nicht kannten. Wird der Name der Abgeordneten den Polizeibehörden des Wohnortes bekannt gemacht, so ist eine solche Entschuldigung in Zukunft ausgeschlossen.

Abg. Windthorst (Bielefeld) empfiehlt den Antrag der Justizkommission, weil es ihm ebenfalls scheine, als ob die beim Abg. Wolff vorgenommene Haussuchung die Einleitung einer Untersuchung sei.

Wenn sich der Abg. Windthorst (Meppen) an die Fortschrittspartei wendet, so ist darin wohl ein Beweis der Hochachtung zu sehen; die Fortschrittspartei wird ihn unterstützen, wenn er etwas Rechtes verlangt. Vielleicht trifft in diesem Falle die Beamten kein Vorwurf, weil sie nach den strittigen Worten des Gesetzes handeln. Da die Kommission das Material über den Fall besser übersehen könnte, als dies hier im Plenum möglich ist, so ist der Antrag der Kommission zu empfehlen.

Hiermit schließt die Debatte. Der Antrag der Kommission mit dem Zusatz des Abg. Miguel wird angenommen.

Es folgen Petitionsberichte.

Durch Beschluss vom 20. Mai 1874 wurde der Staatsregierung eine Reihe von Petitionen mit der Aufforderung überreicht, dem Landtage baldigst eine Vorlage zu machen, durch welche auch den Juden in allen Theilen der Monarchie der Austritt aus den Religionsgemeinden aus konfessionellen Bedenken und ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judentum ermöglicht wird und die in einzelnen Landesteilen etwa entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden. Diese Resolution war im Wesentlichen die Wiederholung eines bereits ein Jahr vorher gefassten Beschlusses, hervorgegangen aus der in Folge der Gesetzgebung über den Austritt aus der Kirche für christliche Staatsbürger wünschenswerth gewordenen Parität.

Der seit zwei Jahren noch nicht erledigte Gegenstand hat wiederum zu einer Reihe von Petitionen Veranlassung gegeben, welche, wie in den vorangegangenen Jahrgängen, sämlich den Charakter tragen, daß in denselben Gemeinden, in welchen sich je nach den verschiedenen religiösen Ansichten verschiedene Parteieströmungen gebildet haben, je nach der Stellung der Mehrheit die Minderheit in die Lage kommt, sämliche Kultusinstitute noch einmal auf eigene Kosten herzustellen, ohne dadurch von der Zwangsbeitragspflicht der von der Mehrheit erhaltenen Institute befreit zu sein.

Die Petitions-Kommission beantragt: die Petitionen der Staatsregierung mit der Aufforderung zu überreichen, dem Landtage noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Vorlage zu machen, durch welche den Inden in allen Theilen der Monarchie der Austritt aus einer Religionsgemeinde aus konfessionellen Bedenken und ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judentum ermöglicht wird, und die in einzelnen Landesteilen etwa entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Der Antrag, welcher von dem Abg. Warburg und dem Referenten der Kommission Abg. Lehfeldt befürwortet wird — bestreitet besonders hervor, daß die Regierung sich zu dem Vorschlage der Kommission nicht ablehnend verhalten, sondern durch ihre Vertreter nur erklärt habe, man werde die Vorlage in dieser Session nicht mehr einbringen können — wird gegen die Stimmen des Zentrums und einzelner Konservativen angenommen.

Eine Petition der Amtsverwalter des Kreises Wanzen führt Beschwerde über die ihnen entzogene Berechtigung zur Erteilung der Baubewilligung bei Neubauten u. s. w.

Die Kommission für das Gemeinwesen beantragt, die Petition der Regierung zur Verüffentlichung zu überweisen. Regierungsseitig wird das gegenwärtige Misverhältnis anerkannt und Remedium versprochen.

Abg. v. d. Goltz führt ähnliche, seines Erachtens ungerechtfertigte Beschränkungen der Amtsverwalter im Regierungsbezirk Köslin an.

Abg. v. Bendz wünscht eine schreinige Erledigung der Beschwerde, deren Abstellung bereits seit dem Januar d. J. versprochen worden, ohne daß Seiten der Regierung zu Magdeburg etwas dazu geschehen, und empfiehlt deshalb, die Petition der Regierung zur schreinigen Abhöhe zu überweisen.

Abg. v. Kardorff hofft, daß die vom Abg. v. d. Goltz angeführten Beispiele burokratischer Bevormundung der Amtsverwalter auch die Freunde der Bezirksregierungen davon überzeugen werden, daß dieselben in ihrer bisherigen Verfassung nicht fortfesten dürfen. Abg. Hanel verwundert sich, daß auf die Beschwerden des Abg. v. d. Goltz regierungsseitig keine Antwort erfolge.

Ein Regierungskommisar erwidert, daß, so oft Beschwerden über Verfassungen der Bezirksregierungen an die Ministerialinstanz gelangen, auch Remedium erfolgt sei.

Abg. v. Saucken (Carpuschen) meint, daß die Sache freilich mit einer bloßen Namensänderung der Bezirksregierungen nicht abgelöst sei; was etwa an ihre Stelle zu setzen, diebe zweckmäßig dem Gesetz über die Behörden-Organisation überlassen.

Der Antrag v. Bendz wird hierauf mit großer Mehrheit genehmigt.

Der Vorstand des Bürgervereins zu Loitz in Neuvorpommern hat sich an das Haus mit der Bitte gewandt, bei der Staatsregierung darum wirken zu wollen, daß an Stelle der jetzt bestehenden Stadtregie die Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 in den Städten des Regierungsbezirks Stralsund mit Ausnahme von Stralsund und Greifswald baldmöglichst eingeführt werde.

Die Petition wird auf die Empfehlung des Abg. Kreh der Regierung zur Abhilfe durch die Gesetzgebung überwiesen.

Eine Petition der Gemeinde Alt-Rudnitz, welche über die regierungsseitig erfolgte Fakommunizierung von 124 sogenannten Bünderstellen Beschwerde führt, wird nach längerer Debatte der Regierung zur Abhilfe überwiesen.

Eine fernere Petition der Vertreter des Rheingaus weist in ihrem Eingange darauf hin, daß bereits im Jahre 1863 zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Herzogtum Nassau ein Vertrag abgeschlossen worden sei, wonach im Interesse der Schifffahrt der Rhein, der im Rheinau eine Breite von 700 bis 950 Meter hat, durch Strombauten auf 450 Meter eingengt werden sollte, daß die Uferbewohner gegen die Ausführung dieses Projekts energisch protestierten, so daß im Jahre 1867, nachdem das Herzogtum Nassau an Preußen gefallen, die Sichtung der Bauten erfolgte, und geht hierauf auf die am 20. Oktober 1873 zwischen Preußen und Hessen geschlossene neue Konvention, deren Inhalt durch die Vorlegung in der zweiten hessischen Kammer bekannt wurde, über. Es wird ausgeführt, daß das neue Projekt den Wünschen der Uferbewohner ebenfalls keineswegs entspreche und daß durch seine Ausführung die wichtigsten Interessen des Rheingaus schwer geschädigt würden, einige großen Schleppschiffssabtsunternehmern zu lieben, welche um die Konkurrenz zu besiegen, lieber gehende Nachos wie üblich anwenden.

Der Referent der Petitionskommission Abg. Kalle erklärt unter Hinweis auf das höchst geringe Gefälle der betreffenden Stromstrecke die damit zusammenhängende Bildung von der Schifffahrt hinderlichen Sandbänken, er halte die Einwendungen der Petenten für durchaus gerechtfertigt. Wenn auch in der Gewinnung von Lano durch das Herauslösen der Ufer späteren Generationen ein kleiner Vorteil geboten werde gegenüber den Nachbauen, die die jetzige dadurch erleben, daß der Verkehr von Ufer zu Ufer erschwert und die Ufergelände wegen der Strombauten entwertet würden, so sei diese Kompenstation doch ganz unbedeutend und die Schädigungen des Bauhauses, der Gesundheit und durch Überbeschwerden blieben jedenfalls ohne jede Kompenstation. Er beantragt die Petition der Staatsregierung mit der Aussöhnung zu überwiesen, die gegen die bereits ausgeführten und noch projektierten Strombauten im Rheingau erhobenen Einwendungen einer erneuten Erörterung und Prüfung zu unterwerfen, namentlich die angeblich bedrohten Interessen des Weinbaus und der öffentlichen Gesundheit sorgfältig in Betracht zu ziehen.

Die Abgeordneten Braun (Waldenburg) und Petri beantragen, in dem Antrage der Kommission die Worte „namentlich die angeblich bedrohten Interessen“ zu ersetzen durch die Worte „und sterkt die Interessen der Adjazenten und des Grundgegenbuchs, insbesondere auch die“.

Abg. Braun bemerkt, die Interessen der Schifffahrt müßten hier hinter denen der Adjazenten, welche in diesem Falle auch die des Landes seien, zurücktreten. Durch den Wechsel von Inundation und Austrocknung des Terrains sei ein eben so fruchtbare wie gefährliche Heer für die Entwicklung von Wechselseiter- und selbst Typhus-Malaria geschaffen. Das Fehlen oder die Verminderung einer bestimmten Lichtwirkung föhre ferner das normale Fortkommen der Pflanzen, selbst wenn alle anderen Lebendbedingungen, Bodenwärme- und Feuchtigkeit verhältnisse die gleich günstigen blicken. Die Rhein-gauer seien daher vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie neben der durch die Einschränkung der Wasseroberfläche notwendig herbeigeführten Verminderung des Wasserdampfgehaltes der Luft und folglich der Qualitätsität des Klimas auch die ebenso notwendig eintretende dauernde Abnahme der Summe des vom Wasserspiel reflektieren Lichts als eine Gefahr für die Weinbaukultur betrachten.

Der Antrag der Kommission mit dem Amendement Braun wird mit großer Mehrheit angenommen.

Bonhomopathischen Arzten sowie von Berehrern der Homöopathie sind schon in früheren Jahren wiederholte Petitionen an das Haus der Abgeordneten gelangt, welche die Errichtung von besonderen Lehrstühlen für Bonhomopathie an den preußischen Universitäten verlangten. Gegenwärtig wird das gleiche Petition getragen von dem Vorstand des homöopathischen Vereins zu Dannenbergs (Hannover), vertreten durch den Oekonomiekommissar Grüter. Eine ähnliche Petition desselben Vereins war in der vorjährigen Session gegen Schlusses desselben nicht mehr zur Verhandlung gekommen und ist jetzt wieder vorgetragen.

Die Kommission schlägt den Utertagung zur Tagesordnung vor, der vom Hause ohne Debatte angenommen wird.

Es folgt eine Petition aus Altona. Seit alten Zeiten wird in Altona für die lutherische Gemeinde eine Kirchensteuer von Personen aller Bekennnis erhoben, welche als auf den Häusern ruhend angesehen und von den Mietern und Vermietern der Wohnung, vorliegenden in subdium der Eigentümer ohne Rücksicht auf deren Bekennnis eingezogen wird. In einer vom Abgeordneten für Altona überreichten Petition beklagen sich die Beleidigen, vertreten durch die Geistlichen der drei beschwerdeführenden Gemeinden über diese mit 2% Prozent des Mietbetrags erhobene Steuer.

Die Petitionskommission beantragt, zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Warburg (für Altona) befürwortet die Petition aus moralischen, politischen und juristischen Gründen und empfiehlt dieser seit langer Zeit mit Misvergnügen bezahlten undbilligen Steuer ein Ende zu machen.

Das Haus tritt dem Antrage der Kommission bei.

Es folgt die Beratung des Antrages des Abg. Neichen-sperger: Das Haus wolle beschließen, die Staatsregierung aufzufordern, die Bezirksregierungen der Monarchie, mit Ausnahme der im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile, darauf hinzuweisen, daß nach der jetzt bestehenden Geschäftigung das im § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bezeichnete Recht der Strafanwendung zur Ausführung ihrer Verfassungen dahin beschränkt ist, daß

1) die Androhung von Geldstrafen nur zur Durchführung derselben Verfassungen, welche auf eine Unterlassung gerichtet sind, zulässig ist; daß 2) die Gefängnisstrafe als administratives Exekutionsmittel nicht mehr angewendet werden darf, sowie daß der Personalarrest zur Erwirkung der Zahlung einer Geldsumme oder der Leistung einer Quantität vertreibbarer Sachen oder Wertpapiere unstaatlisch ist; daß 3) die exekutive Strafgewalt der Verwaltungsbehörden erhöht ist, sobald das Maximum der zulässigen Strafe erreicht ist; daß 4) nur von den Provinzialbehörden, nicht auch von den untergeordneten Verwaltungsbeamten die in der Regierungsinstruktion von 1817 bezeichneten Exekutionsstrafen verhängt werden dürfen; daß 5) die Regierungen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln nur in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde berechtigt sind, exekutive Strafbefehle zu erlassen.

Der Antragsteller, welcher um 4½ Uhr das Wort erhielt, bemerkt zur Motivierung der Resolution, daß die hier in Rede stehende Materie durch den eigenthümlichen Gang der Gesetzgebung, sowie durch direkt sich widersprechende Ministerialrechtspraxis, namentlich aber durch die während der Regierungsperiode vom Minister von Westphalen zur Geltung gebrachte neue Verwaltungspraxis so sehr verdunkelt werden, daß eine Klärung der Rechtsfrage notwendig erscheine. Er empfiehlt, seinen Antrag von einer Kommission durchberaten zu lassen, als welche Abg. Tiedemann die um 7 Mitglieder zu verstärkende Justiz-Kommission in Borsigberg bringt.

Das Haus tritt diesem Vorschlag bei und vertragt sich hierauf um 4½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen.

## II. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 17. März, 11 Uhr. Am Ministerische: Der Justizminister und die Geheimen Räthe Kurlbaum und Dr. Stölzel. Nachdem der erste Vizepräsident v. Bernuth einige geschäftliche Mitteilungen gemacht hatte, tritt das Haus sofort in seine Tagesordnung ein: Fortsetzung der Spezialdiskussion des Entwurfs einer Bormundschaftsordnung von § 23 ab.

Die §§ 23–25 werden ohne Diskussion angenommen.

Die §§ 26–49 handeln von der Führung der Bormundschaft.

Die §§ 26, 27, 28 werden ohne Einprägung genehmigt.

§ 29 hat den Fall im Auge, daß mehrere Bormünden bestellt sind, und lautet nach der Fassung der Kommission: „Mehrere Bormünden verwalten gemeinschaftlich Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit oder, wenn eine solche nicht erzielt wird, das Bormundschaftsgericht. Ist unter mehreren Bormünden die Verwaltung gleich, so verwalte jeder die ihm zugethilfene Geschäfte selbstständig. Andere Bekanntungen über die Verwaltung mehrerer Bormünden können durch den zur Verwaltung Berechtigten getroffen werden.“

Gegen diese Fassung sprechen sich verschiedene Redner aus und schlagen verschiedene Änderungen vor. Nach einer längeren Debatte, an welcher sich Prof. Beyer, Obertribunalpräsident v. Görlitz, Vizepräsident des Obertribunals Heurich, Generalstaatsanwalt Wever, Graf zur Lippe, Graf Brühl und der Referent Prof. Dernburg beteiligten, wird jedoch § 29 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 30 lautet nach den Kommissionsbeschließungen: „Abs. 1. Der Gegenbormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Bormundes oder des bei Verhinderung derselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig geführt wird. Er hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen bei Führung der Bormundschaft mitzuwirken. Abs. 2. Er hat von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Bormundes dem Bormundschaftrichter Anzeige zu machen.“

Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) beantragt, zwischen Abschnitt 1 und Abs. 2 folgende Bestimmung einzufügen: „Er hat wenigstens einmal im Jahre und jedenfalls vor Abgabe seiner Bemerkungen zu der von dem Bormund einzureichenden Rechnung oder Vermögensübersicht den Bormögensbestand durch den Bormund sich nachweisen zu lassen und dem Bormundschaftrichter hierüber Anzeige zu machen.“

Der Becker'sche Vorschlag wird von den Herren Wever, Graf zur Lippe, v. Görlitz und Oberbürgermeister v. Bock (Halle) lebhaft bekämpft und nachdem auch der Justizminister Leonhardt der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung des § 30 den Vorzug gegeben hatte, verworfen, § 30 der Kommissionsbeschließungen angenommen.

Die §§ 31 bis 37 werden ohne Diskussion genehmigt.

§ 38 lautet: „Abs. 1. Gelder, welche zu laufenden oder zu andern durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Bormund im Einverständnisse mit dem Gegenbormund oder des bei Verhinderung derselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig auszuführen. Er hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen bei Führung der Bormundschaft mitzuwirken. Abs. 2. Er hat von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Bormundes dem Bormundschaftrichter Anzeige zu machen.“

Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) beantragt, zwischen Abschnitt 1 und Abs. 2 folgende Bestimmung einzufügen: „Er hat wenigstens einmal im Jahre und jedenfalls vor Abgabe seiner Bemerkungen zu der von dem Bormund einzureichenden Rechnung oder Vermögensübersicht den Bormögensbestand durch den Bormund sich nachweisen zu lassen und dem Gegenbormund die Anzeige zu machen.“

Der Becker'sche Vorschlag wird von den Herren Wever, Graf zur Lippe, v. Görlitz und Oberbürgermeister v. Bock (Halle) lebhaft bekämpft und nachdem auch der Justizminister Leonhardt der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung des § 30 den Vorzug gegeben hatte, verworfen, § 30 der Kommissionsbeschließungen angenommen.

Die §§ 31 bis 37 werden ohne Diskussion genehmigt.

§ 38 lautet: „Abs. 1. Gelder, welche zu laufenden oder zu andern durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Bormund im Einverständnisse mit dem Gegenbormund oder des bei Verhinderung derselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig auszuführen. Er hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen bei Führung der Bormundschaft mitzuwirken. Abs. 2. Er hat von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Bormundes dem Bormundschaftrichter Anzeige zu machen.“

Abs. 3. Sicherer Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Körperschaften vereinigt sind und nach ihren Statuten die Belebung von Grundstücken auf die im zweiten Absatz angegebenen Theile des Wertes derselben zu beschränken haben.

Abs. 4. Andere Geldanlagen sind nur mit Genehmigung des Bormundschaftrichters zu richten.

Abs. 5. Veräußert oder verzögert der Bormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinzen.

Hierzu beantragt Graf von Biezen-Schwerin: „1. in dem ersten Absatz die Worte „im Einverständnisse mit dem Gegenbormund“ und 2 den Absatz 4 zu streichen; 3 an Stelle des Abs. 5 aber zu sagen: „die Anlegung von Mündelgeldern hat der Bormund innerhalb 4 Wochen nach dem Eingange zu bewerkstelligen und sofort dem Gegenbormund mitzuweilen, doch in welcher Weise die Anlegung geschehen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat der Gegenbormund sofort dem Bormundschaftrichter Anzeige zu machen, und dieses hat den Säumigen durch Ordnungsstrafen (§ 50) zu der Mittelsetzung an. Erhält sich, daß der Bormund die Gelder nicht rechtmäßig auslegt, so muß er diefe vom Verfallstage ab bis zu dem Tage ihrer ordnungsmäßigen Anlage verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Bormundschaftrichter nach seinem Erkenntnis auf acht bis zwanzig vom Hundert.“

Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) schlägt vor: a) im Absatz 1 die Worte „oder in öffentlichen, obriktlich bestätigten Sparkassen oder bei der deutschen Reichsbank zu richten“, dagegen ob r b) zwischen Absatz 1 und 2 folgenden Absatz einzufügen: „Geler, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obriktlich bestätigten Sparkassen zinbar zu belegen.“

Für denjenigen Theil des v. Biezen-Schwerins Antrages, welcher die Streichung der Nr. 4 der Kommissionsbeschließungen verlangt, erklärt sich auch der Baurat v. Beckendorf, Graf zur Lippe hält überhaupt nur die Anlage in Hypotheken für sicher; selbst Staatspapiere seien

Kourschwankungen unterworfen. Die Vorschrift, daß eine Anlegung der Mündelgelder auch bei der deutschen Reichsbank gestattet sein soll, empfiehlt sich in keiner Weise. Der preußische Staat werde ins Klischee für die bei der Reichsbank hinterlegten Mündelgelder keine Garantie leisten, es seien aber die Verhältnisse dieses Instituts noch wenig geordnet und klar, um übersehen zu können, ob die Mündelgelder hier völlig sicher ständen.

Herr Finanzrat a. D. Wildens plaidirt für eine freiere Stellung der Bormünden hinsichtlich der Anlegung von Mündelgeldern und bittet in diesem Sinne dringend um die Aufrechterhaltung des Abs. 4 der Kommissionsbeschließungen. Insbesondere wird vom Redner gerügt, daß der Entwurf dem Bormund in der Auswahl der zu erwerbenden Forderungen die engsten Grenzen ziehe. Dieselben seien zum Theil noch strenger, als die landesherrlichen Vorschriften, auch seien dem französischen und gemeinen Recht derartige Bestimmungen fremd. Es sei davon auszugehen, daß der Bormund als guter Haushalter und auf seine Verantwortung jede sorgfältige Placirung von Geldern vornehmen dürfe. Das Gesetz müsse sich darauf beschränken, diejenigen Forderungen zu bezeichnen, welche der Bormund in der Regel angeschafft habe und bei deren Anschaffung er von Verantwortlichkeit freit sei.

Domdechant v. Witzleben wünscht, daß die Regierung baldmöglichst bestimmte Vorschriften hinsichtlich der Höhe der Einlagen und der Kündigungsfrist bei den Sparkassen erlässe.

An der Debatte beteiligten sich noch die Herren Henrici, Bever und Referent Dernburg.

Das Amendment v. Biezen-Schwerin wird nur in seinem zweiten Theile: „der Abs. 4 der Kommissionsbeschließungen zu streichen“ angenommen. Der Vorschlag des Hrn. Becker (Halberstadt) wird genehmigt und mit diesen Maßnahmen § 38 angenommen.

§ 39 lautet: „Der Bormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden und nicht ohne Genehmigung des Gegenbormundes oder des Bormundschaftrichters in Gebrauch nehmen. Er hat das trotzdem in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Der Zinsfuß bestimmt das Bormundschaftrichter nach seinem Erkenntnis auf acht bis zwanzig vom Hundert. Eine Hypothek darf derselbe für den Mündel nicht erwerben.“

Herr Wilden s. beantragt, die hervorgehobenen Worte zu streichen. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 40 wird in folgender Fassung genehmigt: „Der Genehmigung des Gegenbormundes bedarf es 1) zur Veräußerung von Wertpapieren, 2) zur Einziehung, Abtreitung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen angelegt sind, 3) zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit. Die Genehmigung des Gegenbormundes kann durch die Genehmigung des Bormundschaftrichters ersetzt werden.“

Die §§ 41–49 werden ohne Diskussion genehmigt.

Die §§ 50–61 handeln von der Beaufsichtigung der Bormundsförderung.

§ 50 lautet: „Abs. 1. Das Bormundschaftrichter hat über die gesamte Tätigkeit des Bormundes und des Gegenbormundes die Aufsicht zu führen. Abs. 2. Das Bormundschaftrichter ist befugt, gegen den Bormund und den Gegenbormund Ordnungsstrafen zu verhängen.“

Mr. Becker (Halberstadt) beantragt: „a) hinter Absatz 1 als neuen § 50a einzufügen: „Der Bormundschaftrichter haftet für jedes Versehen bei Wahrnehmung seiner Anteilstümchen, soweit für den Mündel von anderer Seite der Erfolg nicht zu erlangen ist. Die Schadensersatzklage gegen den Bormundschaftrichter verjährt in drei Jahren, nachdem der Verjährte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntnis erhalten hat. Sind seit dem Zeitpunkt der Beaufsichtigung 30 Jahre ver

gerichtshof hat — allerdings in Übereinstimmung mit der Anklage und dem Anklagebeschluss — die notwendige Berücksichtigung des eben erwähnten § 225 ganz außer Acht gelassen und ist schon hierauf eine Gesetzesverleugnung nachgewiesen.

Es ist aber auch dem Implicanten dahin beizutreten, daß das Verdict der Geschworenen keineswegs die Verübung drei eier Unterschlagungen konstatirt hat, wie dies der erste Richter annimmt, indem er bei Feststellung der Gesamtstrafe davon ausgeht, daß der Angeklagte außer einer Unterschlagung gegen den Vorstufverein noch zwei andere Unterschlagungen verübt habe. Das Verdict ergibt zwar, daß verschiedene selbständige Handlungen, also mindestens zwei Delikte vorliegen; eine Mehrheit von drei Handlungen ist aber nicht ausgeschlossen, da die weitere Feststellung, daß die untergeschlagenen Wertobjekte dem Vorstufverein zu Posen und anderen Personen gehörten haben, zwar eine Mehrheit von mindestens drei verschiedenen Eigentümern der untergeschlagenen Sachen ersehen läßt, hiermit aber nicht notwendig eine Mehrheit von drei verschiedenen Handlungen gegeben ist. Eine einheitliche Unterschlagung im Bezug auf Vermögensobjekte, welche mehreren Personen gehören, ist begrifflich nicht ausgeschlossen; die Feststellung der Zahl der Unterschlagungen liegt daher nicht schon notwendig in der Feststellung der Zahl der Beschädigten.

Endlich hätte auch die von der Vertheidigung angeregte Frage, ob in Bereit der einem oder der andern der Unterschlagungen die Stellung eines Antrages nach § 247 des Strafgesetzbuchs erforderlich sei, oder nicht, von dem Gerichtshofe erörtert und entschieden werden müssen, da die Feststellung der professionalen Voraussetzungen der Strafverfolgung dem Gerichtshofe, nicht den Geschworenen gehörte, und aus diesem Grunde die Antwort der Geschworenen auf die ihnen vorgelegte Frage: ob der Angeklagte sich bei Begehung der gegen den Vorstufverein verübten Unterschlagung im Lichte des Vorstufvereins befunden habe? auf die Entscheidung ohne Einfluß bleiben mußte.

Was demnächst die Anklage wegen strafbarer Bankrotts anlangt, so war die Verleugnung in den Anklageblättern auf Grund des § 281 Nr. 4 des deutschen Strafgesetzbuchs erfolgt und die Frage darin gestellt worden: „Ist der Angeklagte Hugo Gertel schuldig, zu Posen in der Zeit vom 1. Januar 1869 bis Ende 1873 als Vorstandsmitglied des Vereins „Vorstufverein zu Posen, eingetragene Genossenschaft“, welcher Ende Oktober 1873 seine Zahlungen eingestellt hat, während er, Gertel, für Rechnung und im Namen der Genossenschaft gewerblich Handelsgeschäfte betrieb, die Handelsbücher des Vereins in der Absicht, dessen Gläubiger zu benachteiligen, in Gemeinschaft mit Andern so geführt und verändert zu haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes des Vereins gewähren.“

Diese Frage ist von den Geschworenen bejaht, jedoch die Absicht des Angeklagten, die Gläubiger des Vereins zu benachteiligen, für nicht erwiesen erklärt und von dem Schwurgerichtshofe der § 283 Nr. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs für anwendbar erachtet worden. Implicant (nämlich Gertel) vermißt nun die Feststellung, daß er als Kaufmann die Zahlungen eingestellt, daß er seine Zahlungen eingestellt hat, während er, Gertel, für Rechnung und im Namen der Genossenschaft gewerblich Handelsgeschäfte betrieb, die Handelsbücher des Vereins in der Absicht, dessen Gläubiger zu benachteiligen, in Gemeinschaft mit Andern so geführt und verändert zu haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes des Vereins gewähren.“

Die Frage ist von den Geschworenen bejaht, jedoch die Absicht des Angeklagten, die Gläubiger des Vereins zu benachteiligen, für nicht erwiesen erklärt und von dem Schwurgerichtshofe der § 283 Nr. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs für anwendbar erachtet worden. Implicant (nämlich Gertel) vermißt nun die Feststellung, daß er als Kaufmann die Zahlungen eingestellt, daß er seine Zahlungen eingestellt hat, während er, Gertel, für Rechnung und im Namen der Genossenschaft gewerblich Handelsgeschäfte betrieb, die Handelsbücher des Vereins in der Absicht, dessen Gläubiger zu benachteiligen, in Gemeinschaft mit Andern so geführt und verändert zu haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes des Vereins gewähren.“

Hierunter ist die Zahlungseinstellung eines Kaufmanns nicht eine nur objektive Voraussetzung der Strafbarkeit; das Subjekt des Delikts muß vielmehr ein Kaufmann, und zwar derjenige Kaufmann sein, welcher die Zahlungen eingestellt hat; die im § 281 unter 1—4 und im § 283 unter 1—3 vergönnten Einzelhandlungen müssen das Verhältnis des die Zahlungen einstellenden Kaufmanns zu seinen Gläubigern berühren. Diese grammatische Auslegung entspricht auch der Natur des strafbaren Bankrotts. Die Zahlungseinstellung ist zwar Voraussetzung des Delikts, sie ist aber für sich allein kein Delikt, wird zu einem solchen vielmehr nur dadurch, daß sie durch ein böisches oder fahrlässiges Verhalten des Gemeinschuldners herbeigeführt worden ist, oder daß er die Möglichkeit einer Feststellung seiner wirklichen Zahlungsmittel vereitelt oder zu vereiteln versucht hat. Das Zusammentreffen beider Voraussetzungen in derselben Person bestimmt erst das Vorhandensein einer strafbaren Handlung. Andere Personen, als der Zahlungseinstellende, können bei einem strafbaren Bankrott allerdings strafbar beteiligt sein, entweder selbständig nach § 282 des Str. G. B., wie auch nach den landesgesetzlichen Konkursordnungen, oder als Teilnehmer nach § 49 des Strafgesetzbuchs; auf Grund der §§ 281 und 283 aber können sie nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Geht man von diesen Voraussetzungen aus, so kann als ein Kaufmann, welcher den Strafbestimmungen der §§ 281, 283 unterliegt,emand nicht aus dem Grunde allein angesehen werden, weil er für die Erfüllung der alleinigen kaufmännischen Pflichten eines bestimmten kaufmännischen Geschäfts, also für die Buchführung, Ziehung der Bilanz, Inventur &c. rechtlich verantwortlich ist; es muß vielmehr noch hinzutreten, daß er für die kaufmännischen Verbindlichkeiten dieses Geschäfts, also den Gläubigern gegenüber, verhaftet ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Zahlungseinstellung nicht eine Einstellung seines Zahlschulden.

In Bezug auf ein Vorstandsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft, um dessen rechtliche Stellung es sich im gegenwärtigen Falle handelt, kann nun das Bestehen einer derartigen Verpflichtung nicht mit Grund behauptet werden. Allerdings haften nach § 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 alle Genossenschaftsmitglieder und mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeit der Genossenschaft. Diese Haftbarkeit ist aber wesentlich verschieden von der Haftbarkeit der eingetragenen Gesellschaft bei einem offenen Handelsgesellschaft, da sie nur eine subsidiäre ist und während des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft nicht besteht, vielmehr erst nach der durch die Erfüllung des Konkurses bedingten Auflösung der Genossenschaft zur Wirklichkeit gelangt (cfr. §§ 12, 51 und 34 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868).

Während des Bestehens der Genossenschaft haftet nur das Vermögen der Genossenschaft den Gläubigern derselben, und auch die Zahlungseinstellung der Genossenschaft, welche den Konkurs derselben nach sich zieht, hat nicht den Konkurs über das Vermögen der einzelnen Genossenschaften zur notwendigen Folge. Die Zahlungsverbindlichkeit der Genossenschaft ergibt sich erst dann, wenn in dem Konkurse die Insolvenz des Vermögens der Genossenschaft festgestellt ist; eine Nichterfüllung der aus der subsidiären Haftbarkeit entstehenden Verbindlichkeit kann daher zur Zeit der Zahlungseinstellung noch nicht behauptet werden. Die Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft haben in Beziehung auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern keine andere Verpflichtung als jener anderer Genossenschaften; sie sind das Organ der Genossenschaft, haben die Pflicht der Vertretung derselben und der Geschäftsführung, werden aber durch die für die Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nicht in größerem Umfang, als die übrigen Genossenschaften, persönlich haftbar. Die Zahlungseinstellung der Genossenschaft kann daher nicht als eine Zahlungseinstellung der Vorstandsmitglieder angesehen werden.

Es folgt daraus, daß das Verdict der Geschworenen dem Thatbestande des § 283 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, welcher in dem angefochtenen Urteil zur Anwendung gebracht ist, nicht entspricht und daher dieses Gesetz durch unrichtige Anwendung verlegt ist.

Hierunter mußte das Urteil des königlichen Schwurgerichtshofes, zu Posen vom 20. Juli 1874 gemäß Artikel 107 Nr. 1, Artikel 115, 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vernichtet werden, insoweit dasselbe eine Verurtheilung des Angeklagten Gertel enthält.

In der Sache selbst mußte bezüglich der Anklage weien strafbaren Bankrotts der Angeklagte, nachdem er bereits vor der Anschuldigung des betrügerischen Bankrotts freigesprochen worden ist, auch von der des einfachen Bankrotts freigesprochen werden, weil die That, deren derselbe schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen ist.

(§ 125 der Verordnung vom 3. Januar 1849.)

In Betracht der Anklage wegen wiederholter Unterschlagung war die Sache, nach Bekleidung der nur durch die Konnerität bedingten schwurgerichtlichen Kompetenz, zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Gerichtsabteilung des königlichen Kreisgerichts zu Posen zu verweisen.

## Sakales und Provinzielles.

Posen, 18. März.

r. Die dritte Versammlung der Landräthe der Provinz Posen, welche vor etwa einem Jahre zum ersten Male zu einer gemeinsamen Berathung zusammengetreten waren, fand gestern von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 3½ Uhr in Buckow's Hotel de Rome statt. Anwesend waren 17 Landräthe und der Polizei-Direktor Staudt, und wohnte außerdem den Verhandlungen der Ober-Regierungsrath Begener bei; den Vorsitz führte der Landrat Freiherr von Unruhe-Bomst. Es standen folgende Gegenstände auf der Tagesordnung: 1) Die Stellung der Distriktskommissarien in der neuen Kreisordnung, ferner als Standesbeamten, und das Institut der Distriktsboten. 2) Die neue Wegeordnung. 3) Die Belastung der Gemeinden mit Abgaben. Diese Gegenstände wurden in eingehender Weise erörtert. An die Berathungen schloß sich ein Diner, welchem außer den genannten Herren auch der Herr Oberpräsident Günther beiwohnte. Später begaben sich die meisten Landräthe zu der Vorstellung im Interimtheater.

Berantwortlicher Revalleur: Dr. Julius Wagner in Posen.

Für das Folgende übernimmt die Reaktion keine Verantwortung.

## Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Weilburg, 17. März. Die Konferenz evangelischer Geistlichen und Laien des Oberlahnkreises richtete eine Adresse an Fürst Bismarck des Inhalts: Ihren gestrigen mächtigen Worten im Abgeordnetenhaus zum großen Geistessturm mit Gott für König und Vaterland sprechen wir unsere wärmste, jubelnde Zustimmung aus.

Paris, 7. März. Merv reist heute Abend nach Berlin ab und überbringt ein königliches Dekret Alfons' XII., wodurch dem Fürsten Bismarck das goldene Blatt verliehen wird. Die Ordensinsignien überbringt demnächst ein Spezialbevollmächtigter.

Versailles, 17. März. Buffet erschien in der Sitzung der Ferienkommission und erklärt auf eine Interpellation über die Auflösung der Nationalversammlung nicht antworten zu können, die Entscheidung steht der Nationalversammlung selbst zu. Im Verlaufe der Sitzung bemerkte Buffet, die Nationalversammlung könne vor der Berathung verschiedener wichtiger Gesetzentwürfe nicht auseinandergehen. Der Ag. Havas' infolge wird die Ferienkommission den Wiederzusammenntritt der Nationalversammlung für den 5. Mai vorstellen.

Die Nationalversammlung setzte die Berathung über die Pensions für die Beamten des Kaiserreichs fort und nahm mit 322 gegen 307 Stimmen das Amendement Tirard an, welches die Regierung, bevor weitere Pensionszahlungen erfolgen, auffordert, festzustellen, ob alle Formalbestimmungen zum Bezug der Pension eingehalten wären. Der Zusatzartikel, künftig den Pensionsbezug von einem ägyptischen Attest abhängig zu machen, wird angenommen und die von der Regierung verlangten Geldmittel werden einstimmig bewilligt.

Gewinn-Liste der 3. Klasse 151. k. preuß. Klassen-Lotterie. Nur die Gewinne über 135 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.

Berlin, 17. März. Bei der heute fortgesetzten Sitzung sind folgende Nummern gewonnen worden:

39 59 66 104 46 200 52 55 66 375 435 39 70 518 20 42 73	606 28 724 32 53 889 900 23 50. 1059 76 101 40 51 63 68 87 (180)	92 274 328 95 457 521 668 (180) 910 (180) 50 2078 125 38	245 63 318 23 52 84 443 576 87 95 607 710 838 40 73 (150) 943.	3111 24 66 302 82 91 96 (150) 402 39 587 613 17 778 4038	112 19 (150) 21 57 208 12 22 364 77 529 80 (180) 631 37 75 751	53 84 842 66 973. 5360 419 86 91 680 734 47 815 72 6041	200 34 (180) 37 52 433 45 588 641 82 745 54 801 78 955. 7040	64 177 246 86 313 86 98 467 513 49 61 690 92 734 59 (300) 828	931 80. 8067 87 142 55 87 251 72 82 92 338 (150) 44 527 606	21 58 784 862 903 (180) 97. 9008 196 332 (150) 38 426 510 603	15 36 65 747 (150) 820 28 36 909 12 14 47 49.
10037 119 56 98 243 359 71 498 533 82 (180) 89 715 33 42	43 916 50. 11003 (150) 79 158 72 (300) 260 332 44 95 468 71	(150) 509 1 59 76 612 44 739 52 78 836 901 23 45. 12056 (150)	15219 74 71 74 358 419 (6000) 584 791 865 88 974.	16142 52 229 303 32 64 429 39 572 87 636 761. 17031 40 191	6 22 304 97 441 (150) 84 94 515 29 65 82 89 616 17 68 71 797	850 56 70 988. 18006 92 99 105 35 285 93 353 56 64 421 524	31 625 37 760 71 95 (180) 829 68 919 82 90. 19007 73 116 27	49 (300) 219 300 71 462 (240) 86 549 661 742 70 8 3 945 92.	20027 115 43 206 83 373 432 585 688 700 31 44 46	833 902 91. 21031 53 75 89 92 112 256 63 344 73 95 470 524	
63 96 65 74 75 79 730 31 86 89 (240) 814 17 52 918 96. 22096	188 (150) 232 34 37 (300) 95 302 450 76 618 54 708 14 832 60	71 920 35 59. 23006 144 64 87 207 14 22 (300) 423 40 555 82	632 47 62 97 82 95 825 60 994. 24090 100 210 49 300	321 512 33 828 71 980. 25016 (150) 25 182 4 2 680 87 92	735 51 59 75 79 938 58 70. 26038 59 82 144 81 89 252 71 307	150 17 92 403 (180) 26 (150) 55 536 742 81 816 902 (240) 96.	27018 218 60 347 61 86 91 407 504 (180) 64 83 90 611 42	73 91 815 62 96 937 61 90. 28065 112 (240) 22 84 333 412 (180) 513 (240) 37 59 677 92 739 68 92 887 911 66. 29006 9	51 56 114 77 87 263 307 90 406 (180) 72 528 31 46 48 629 74	91 701 (150) 22 48 70 82 953 54 (180) 71 87 88.	
30008 203 95 305 60 (900) 423 59 62 81 503 7 609 15 52 80 745	824 9 6 11 50 89 94. 31114 28 231 61 392 (15) 422 46 95 528 69	660 76 818 28 (150) 38 919 28 53 85 90. 32002 122 70 83 92 99	2								

